

Fördervereinbarung

zwischen

dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Fürth –nachfolgend „Jugendamt“ genannt –
vertreten durch Luise Peschke

und

dem Spiegelfabrik e.V. – nachfolgend „Träger“ genannt –vertreten durch Martina Oertel und Sabine
Lindsiepe

für das zweijährige Projekt „Jugendraum Oststadt“

Präambel

Mit dieser Fördervereinbarung möchten das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und der Spiegelfabrik e.V. die nachhaltige Entwicklung von Aufenthalts- und Gestaltungsräumen für junge Menschen in der Fürther Oststadt unterstützen. Ausgangspunkt ist das Engagement der Schülerinnen und Schüler des Helene-Lange- Gymnasiums und die Ergebnisse des P-Seminars „Nachhaltige Stadtentwicklung“ im Schuljahr 2024/2025. Ziel ist die Schaffung eines neuen Jugendraums, der den aktuellen Bedarf deckt und langfristig eine feste Anlaufstelle für junge Menschen in der Oststadt bieten könnte. Der Spiegelfabrik e.V. übernimmt eine tragende Rolle in der zweijährigen Etablierungsphase und baut hierzu im Rahmen des Koordinierten Stadtteilnetzwerkes Oststadt den Bereich der Jugendarbeit aus.

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Das Jugendamt fördert (nach Maßgabe des §74 SGB VIII) das Projekt zur Einrichtung eines neuen Jugendraums in der Fürther Oststadt, der als flexibel nutzbarer Aufenthalts- und Gestaltungsraum für Jugendliche außerhalb der Unterrichtszeiten dient.

(2) Ziel ist die Förderung von Selbstorganisation, Verantwortungsübernahme und Gemeinschaftsgefühl der Jugendlichen mittels einer nachhaltigen und partizipativen Raum-Lösung.

§ 2 Aufgaben und Pflichten des Trägers

(1) Der Träger übernimmt die fachliche Begleitung und Entwicklung des Projekts im Rahmen des Koordinierten Stadtteilnetzwerkes Oststadt und baut hierfür den Bereich der Jugendarbeit aus.

(2) Eine pädagogischen Fachkraft wird im Umfang von 0,5 VZÄ zur qualifizierten Begleitung des Projekts und zur Unterstützung der Jugendlichen bei der Raumgestaltung und Durchführung eigener Angebote beschäftigt.

(3) Der Träger hat im Projektzeitraum eine Präventions- und Schutzkonzept zu erstellen und vorzuhalten, das den Empfehlungen des Bayrischen Jugendrings¹ folgt. Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger für die unmittelbare oder mittelbare Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nur Personen zu beschäftigen, zu vermitteln bzw. neben- oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG, das nicht älter als drei Monate ist, hat vorlegen lassen.

(4) Der Träger arbeitet eng mit den am Projekt beteiligten Schulen und weiteren Kooperationspartnern zusammen und fördert die partizipative Entwicklung und Etablierung eines Schülertreffs vor Ort.

¹ SCHUTZKONZEPTE IN DER JUGENDARBEIT

Empfehlungen zur Beratung und Bewertung von Konzepten zur Prävention
(sexualisierter) Gewalt (Schutzkonzepte) bei Trägern der Jugendarbeit
nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

(5) Der Träger sondiert geeignete Räumlichkeiten im Nahraum des Schulzentrums und prüft die kurzfristige Anmietung und Nutzung. Der Träger hat das Jugendamt bei der Entscheidung über die Anmietung im Rahmen der Verwendung der Förderung zu beteiligen.

(6) Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger für die die unmittelbare oder mittelbare Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nur Personen zu beschäftigen, zu vermitteln bzw. neben- oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG, das nicht älter als drei Monate ist, hat vorlegen lassen.

(7) Dabei ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse lediglich als ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zu verstehen, das durch den freien Trägerverein zu erstellen und vorzuhalten ist.

§ 3 Mittelverwendung und Nachweis

(1) Die Förderung² dient der Finanzierung der pädagogischen Fachkraft (0,5 VZÄ), der Anmietung und Ausstattung der Räumlichkeiten sowie der Durchführung von Projektmaßnahmen zur Beteiligung und Qualifizierung der Jugendlichen.

(2) Die gewährten Mittel sind ausschließlich zur Finanzierung der benannten Maßnahmen und Angebote zur Etablierung der Jugendarbeit in der Oststadt zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung ist nicht zulässig.

(3) Der Träger verpflichtet sich, die Mittel wirtschaftlich zu verwenden und dem Jugendamt jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis (siehe Anlage) vorzulegen.

(4) Das Jugendamt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in Unterlagen und Vor-Ort-Prüfungen zu kontrollieren.

(5) Werden Fördermittel nicht entsprechend den Vorgaben verwendet oder der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht erbracht, können Mittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(6) Der Träger berichtet im Jahr 2026 und 2027 über den Stand des Projektes im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten. Ein Abschlussbericht wird vor den Sommerferien 2028 vorgelegt. Die Termine erfolgen in Abstimmung mit dem Jugendamt.

§ 4 Kooperation und Weiterentwicklung

(1) Das Jugendamt und der Träger stimmen sich regelmäßig über den Verlauf des Projekts ab. Die Kommunale Jugendarbeit bleibt im Rahmen der Gesamtplanungsverantwortung der Kommune (§79 und §11 SGB VIII) begleitend eingebunden.

(2) Die Beratung freier Träger der Jugendarbeit ist per Grundlagenvertrag übertragene Aufgabe des Stadtjugendring Fürth. Die fachliche Anbindung erfolgt auf Mitarbeitenden-Ebene im Rahmen der Teilnahme des pädagogischen Personals an den Treffen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Einladung erfolgt durch den Stadtjugendring im Auftrag der Kommunalen Jugendarbeit

² Bezüglich der Höhe der Förderung wird auf den Beschluss im AJJ vom 19.11.2025 bzw. StR vom 26.11.2025 verwiesen. Der Beschluss ist als Anlage Bestandteil des Vertrages.

(3) Eine längerfristige Übergabe des Jugendraums an einen etablierten freien Träger der Jugendarbeit sowie eine konzeptionelle Ausrichtung am geplanten „Jugendkulturzentrum Lokschuppen“ werden gemeinsam angestrebt.

§ 5 Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Fördervereinbarung tritt am 01.02.2026 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.01.2028.
- (2) Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder die Laufzeit angepasst werden.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Spiegelfabrik e.V.

Ort, Datum